Aktenzeichen: Corell/Me Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 30.10.2019 - Drucksachen Nr.:

## Vorlage

XII/303/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.01.2020	
Bauausschuss	05.02.2020	
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2020	

60-19-07 Bebauungsplan Am Inchenberg 2. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Anspach Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

## Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.06.2019 den Aufstellungsbeschluss (Vorlage 135/2019) zu dem o.g. Bebauungsplan gefasst. Planziel ist die Verbreiterung des Baugrundstückes Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 Am Inchenberg in südöstliche Richtung um ca. 175 m².

Der Entwurf des Bebauungsplans lag in der Zeit vom 07.10.2019 bis 08.11.2019 öffentlich aus. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben/Email vom 17.09.2019 um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Von Seiten der Privaten wurden keine Eingaben gemacht. Von Seiten der Träger öffentlicher Belange haben sich 10 Behörden beteiligt, davon 9 mit Anregungen und Hinweisen, die in die Abwägung eingehen müssen.

Die Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Thomas, Bad Vilbel, ausgewertet, abgestimmt und sind im Beschlussvorschlag (*in Fett- und Kursivschrift*) dargelegt.

## Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, zum Bebauungsplan Am Inchenberg 2. Änderung und Erweiterung, Stadtteil Anspach, die in *Fettdruck und Kursivschrift* dargestellten Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB und zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB eingegangenen Anregungen und Hinweise als Stellungnahme der Stadt Neu-Anspach abzugeben:

## I. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

# 1. Fraport AG Schreiben vom 26.09.2019, AZ.: RAC-RA ba-skf

Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt.

Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBI 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im Regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiets, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist.

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen, haben jedoch keine Auswirkungen auf die Planänderung.

## 2. Syna GmbH

Schreiben vom 01.10.2019, AZ.: Jürgen Fischer

Gegen die oben genannte Bauleitplanung haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und zukünftig geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Hier weisen wir auf die vorhandenen Erdkabel unseres Stromversorgungsnetzes, sowie die allgemein jeweils gültigen Bestimmungen, Vorschriften und Merkblätter (VDE, DVGW, Merkblätter über Baumanpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen usw.) hin. Aus dem beiliegenden Plan können Sie unsere vorhandenen Versorgungsanlagen entnehmen. Diese Versorgungsanlagen sind für die Stromversorgung zwingend notwendig, daher müssen diese in ihrem Bestand erhalten werden.

Bei der Projektierung der Bepflanzung ist darauf zu achten, dass die Baumstandorte so gewählt werden, dass das Wurzelwerk auch in Zukunft die Leitungstrassen nicht erreicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir vorsorglich auf die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" hin.

Bei Baumanpflanzungen im Bereich unserer Versorgungsanlagen muss der Abstand zwischen Baum und Kabel 2,50 m betragen.

Bei geringeren Abständen sind die Bäume zum Schutz unserer Versorgungsanlagen in Betonschutzrohre einzupflanzen, wobei die Unterkante der Schutzrohre bis auf die Verlege tiefe der Versorgungsleitungen reichen muss. Bei dieser Schutzmaßnahme kann der Abstand zwischen Schutzrohr und Kabel auf 0,50 m verringert werden.

In jedem Falle sind Pflanzungsmaßnahmen im Bereich unserer Versorgungsanlagen im Voraus mit uns abzustimmen.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der von Ihnen beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Syna GmbH anzufordern, bzw. abzuholen.

Für Auskünfte über die Lage unserer Bestandsleitungen wenden Sie sich bitte an unsere Planauskunft per E-Mail an geo.service@syna.de oder per Telefon unter der 069/3107-2188/2189.

Unabhängig davon dürfen wir Sie bitten, den Beginn der Bauarbeiten unserem Serviceteam in Bad Homburg, Herrn Planz, Tel.06172-962-150 vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen.

Die Hinweise der Syna GmbH zu den vorhandenen Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise haben keine planungsrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Änderungsplanung und dienen der Klarstellung.

3. Regionalverband FrankfurtRheinMain Schreiben vom 07.10.2019, AZ.: Honsberg

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist das Grundstück als "Fläche für die Landbewirtschaftung" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen" dargestellt.

Das beplante Grundstück ergänzt ein vorhandenes Wohngebiet, das bereits über die Grenze der im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohnbaufläche hinausgeht. Da dem Vorhaben keine erheblich betroffenen Umweltbelange entgegenstehen und aufgrund der sehr geringen Flächengröße die Grundzüge der Planung nicht betroffen sind, kann die Planung als an die Entwicklungsziele angepasst angesehen werden.

Eine Anpassung der Wohnbauflächenabgrenzung an die reale Situation und die Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt im Rahmen der Neuaufstellung des RPS/RegFNP.

Kein Beschlussvorschlag erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die Hinweise zu den Belangen des Regionalverbands und die grundsätzliche Zustimmung zum Erweiterungsbereich werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Änderungsplanung.

# 4. Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn Schreiben vom 23.10.2019, AZ.: 22.2LM-02-06-03-02-B-002#016

Gegen die vorgelegte Planung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass der Flurstücksbestand nicht mehr dem aktuellen Liegenschaftskataster entspricht. Es wurde bereits ein 7m breiter Streifen aus dem Flurstück 68/1 herausgetrennt. Dieser bildet das Flurstück 114/1. Der restliche Bereich des Flurstücks 68/1 bildet nun das Flurstück 68/2.

Der Hinweis auf die aktuelle Liegenschaftskarte wird zur Kenntnis genommen und für das Satzungsexemplar berücksichtigt. Die Planung wird zur Klarstellung auf die Karte mit den neuen Flurstücksaufteilungen übertragen.

## 5. Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Schreiben vom 04.11.2019, AZ.: I 18 KMRD -6b 06/05 N 1396-2019

Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.

Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Die Hinweise zu den Belangen der Kampfmittelräumung werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung dargestellt. Die Hinweise haben keine planungsrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Änderungsplanung und dienen der Klarstellung.

## 6. HTK – Der Kreisausschuss Schreiben vom 04.11.2019, AZ.: 60.00.06-265

Vom **Fachbereich Ländlicher Raum** werden die öffentlichen Belange der Landwirtschaft/Feldflur vertreten. Hierin sind Aufgaben der Landschaftspflege enthalten. Des Weiteren werden die öffentlichen Belange des Forstes wahrgenommen.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine 7 m breite Erweiterung eines Bauplatzes in den Außenbereich von ca. 178 m² sowie einer ebenfalls 7 m breiten Verkehrsfläche von in etwa 28 m².

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 13b BauGB aufgestellt. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

In der naturschutzrechtlichen Bilanzierung errechnet sich ein Biotopwertverlust von 2.871 Biotopwertpunkten, die über das Ökokonto der Stadt Neu-Anspach beglichen werden sollen.

Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft ist die zusätzliche Inanspruchnahme von Weidefläche eines unweit gelegenen, im Haupterwerb geführten landwirtschaftlichen Betriebs anzumahnen. Aufgrund des geringen Umfangs des zusätzlichen Flächenbedarfs wird die hierdurch verursachte Betroffenheit öffentlicher Belange der Landwirtschaft dem Vorhaben jedoch nicht entgegen gestellt.

Öffentliche Belange des Forstes werden von dem Vorhaben nicht berührt. Es werden somit keine Anregungen zur Planung vorgetragen.

Die Ausführungen zur Inanspruchnahme von Weidefläche werden zur Kenntnis genommen, planungsrechtlich relevante Auswirkungen auf die Änderungsplanung ergeben sich daraus nicht.

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen des Forstes erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Änderungsplanung vorgebracht werden.

Der **Fachbereich Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung** nimmt den eingereichten Bebauungsplanentwurf "Am Inchenberg", 2. Änderung und Erweiterung zur Kenntnis. Es wird um die Berücksichtigung der folgenden Hinweise, Anregungen und Empfehlungen gebeten:

#### Verfahren

Für die Aufstellung des Bebauungsplans wurde das Verfahren für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB gewählt. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der vorliegenden Planung ggf. ein Präzedenzfall geschaffen wird, auf den sich andere Grundstückseigentümer unter Einforderung der Gleichbehandlung berufen könnten.

Nur durch den angegebenen naturschutzfachlichen Ausgleich über eine Ökokontomaßnahme, erscheint die Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen ohne Umweltbericht im Sinne des § 13b BauGB naturschutzfachlich akzeptabel.

## Weitere Anregungen, 0 Empfehlungen und Hinweise

Für die Grundstückseinfriedung wäre eine Regelung wünschenswert, die festlegt, dass zulässige Zäune über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen müssen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten

Es wird empfohlen, innerhalb der textlichen Festsetzungen vorsorglich auf den speziellen Artenschutz hinzuweisen. Die Formulierung könnte wie folgt aussehen:

Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschätzter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere:

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpfianzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogeiarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
- b) Bestandsgebäude vor Durchführung von Bau- oder Änderungsmaßnahmen daraufhin zu kontrollieren, ob geschützte Tierarten anwesend sind,
- c) Gehölzrückschnitte und -rodungen außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.03. 30.09.) durchzuführen,
- d) außerhalb der Brut- und Setzzeit Baumhöhlen und Gebäude vor Beginn von Rodungs- und/oder Bauarbeiten auf überwinternde Arten zu überprüfen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen.

Gesunder Baumbestand ist zu erhalten, sofern er nicht unmittelbar durch die Baumaßnahme betroffen ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der zu erhaltende Bewuchs während der Bauarbeiten gem. DIN 18920 durch entsprechende Maßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Dies gilt auch für Bäume, die nicht auf dem Baugrundstück stehen. Alle Anpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Gebäude bzw. Erschließungsstraßen auszuführen.

Sie sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind gleichartig zu ersetzen und spätestens nach einem Jahr nachzupflanzen. Die Bäume sind in unbefestigten, begrünten Baumscheiben oder Pflanzstreifen von mindestens 6 m² Fläche und einem durchwurzelbaren Raum von mindestens 12 m³ zu pflanzen. Baumscheiben und Pflanzstreifen sind dauerhaft anzulegen und in den ersten Jahren mittels einer 10 cm dicken Mulchschicht und später mit blütenreichen Staudensäumen gegen schädigende Einflüsse zu sichern.

Bei der Anlage von Pflanzflächen sollte auf eine Verwendung von Geovlies/Plastikfolie verzichtet werden. Diese Stoffe verhindern den Austausch einer Vielzahl von biologischen Funktionen und sind daher aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht abzulehnen. Es wird darum gebeten, diesen Hinweis in die Festsetzungen aufzunehmen.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob gestalterische Festsetzungen bezüglich einer Dach- und/oder Fassadenbegrünung für Haupt- und/oder Nebengebäude und/oder der Anbringung von Nisthilfen für Vögel oder Fledermäuse getroffen werden können.

Um die Übermittlung der Ergebnisse der Abwägung gem. § 10a Abs. 1 BauGB wird gebeten.

Die Hinweise zum Verfahren werden zur Kenntnis genommen, Auswirkungen auf die Änderungsplanung ergeben sich daraus nicht.

Die darüber hinaus vorgebrachten Anregungen, Empfehlungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Übernahme in die Änderungsplanung wird nicht vorgenommen, die textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Planung gelten unverändert.

#### Begründung:

Das für die Erweiterung des Bebauungsplans angewandte Verfahren ist im Baugesetzbuch explizit für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von weniger als 10.000 Quadratmetern, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird und die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, vorgesehen. Außerdem werden die Grundzüge der Planung nicht berührt und es handelt sich um eine Planerweiterung, welche der Nachverdichtung von Flächen dient. Darüber hinaus waren keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, die eine Umweltprüfung erforderlich machen und es bestehen keine Beeinträchtigungen von Schutzgütern, FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten.

Die Erweiterungsplanung betrifft lediglich einen sehr kleinen Teilbereich des Gesamtplans. Insgesamt hat der Änderungs- und Erweiterungsbereich eine Gesamtfläche von gut 600 qm, der einbezogene Bereich ist sogar nur ca. 200 qm groß. Für dieses halbe Baugrundstück gesonderte Festsetzungen zu treffen erscheint nicht zielgerecht. Eine Ergänzung der textlichen Festsetzungen für den Gesamtplan würde zu Auswirkungen auf die - auf Grundlage des seit 2008 rechtskräftigen Bebauungsplans - genehmigten Nutzungen führen. Ohnehin sind ein Teil der vorgebrachten Hinweise im rechtskräftigen Bebauungsplan und damit auch für die Änderungsplanung bereits festgesetzt (Bodenabstand von 15 cm bei Einfriedungen) bzw. aufgrund anderer Gesetze und Vorschriften (s. Hinweis auf BNatSchG, DIN) auch ohne Festsetzungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Die Anregungen zum Erhalt / Ersatz von Baumbestand sind nicht nachvollziehbar, da es sich bei dem Erweiterungsbereich um eine Pferdekoppel ohne Bäume handelt.

Der Verzicht auf die Verwendung von Geovlies und die Anbringung von Nisthilfen ist wünschenswert, aber planungsrechtlich nicht festsetzbar.

Aus Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde gibt es folgende Anregungen:

Zu: Planzeichnung

In der Planzeichnung ist nur der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung eingetragen. Damit eine bessere Verbindung zum genehmigten Bebauungsplan einschließlich der 1. Änderung hergestellt werden kann, empfehlen wir den Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplans als Information (z. B. als graue Umgrenzungsdarstellung) mit aufzunehmen.

Die Anregung, den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans zu kennzeichnen, wird berücksichtigt. Die Abgrenzung wird in die Planzeichnung aufgenommen. Planungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich daraus nicht, die Eintragung dient lediglich der Klarstellung.

## 7. Abwasserverband Oberes Usatal Schreiben vom 11.11.19, AZ.: 41106-460-K0001

Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist es vorgesehen, das Baugrundstück Gemarkung Anspach Flur 10 Flurstück 114 um ca. 178 m² zu verbreitern (siehe nachfolgend Abbildung 1). Betroffen ist das Flurstück 68/1.

Außerdem wird die öffentliche Verkehrsfläche für diesen Erweiterungsbereich geringfügig verlängert.

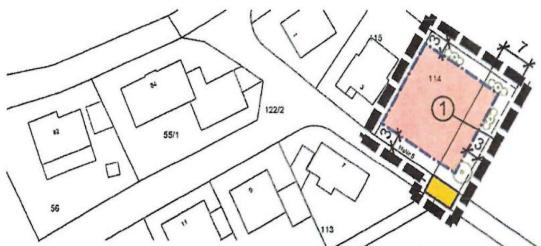


Abbildung 1: Geltungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplans "Am Inchenberg" [1]

Hinsichtlich der übergeordneten Entwässerung ist festzustellen, dass das betreffende Gebiet in der bisherigen SMUSI-Prognose [2, 3] als Bestand bereits berücksichtigt wurde (siehe nachfolgende Abbildung 2). Das Planungsgebiet wird der kanalisierten Fläche F24 "Hausen Ost" zugeordnet.

Das Planungsgebiet überschneidet sich teilweise mit der Fläche A23 "Anspach Südost", jedoch werden die Grundstücke aufgrund dem bestehenden Straßenverlauf und der bestehenden Kanalleitungen an die Fläche F24 angeschlossen.

Die kanalisierte Fläche F24 ist an den Regenüberlauf R11 "Stockheimer Grund", sowie an das angeschlossen Regenüberlaufbecken B06 .Stabelsteiner Weg" angeschlossen.



Abbildung 2: Ausschnitt Übersichtslageplan Einzugsgebiete SMUSI 2010 - Prognosezustand (DAR) [2]

Gemäß den Ergebnissen der bisherigen SMUSI-Prognose 2010 [2, 3] lag das o.g. Regenüberlaufbauwerk R11 .Stockheimer Grund" unter den folgenden maximal zulässigen Richtwerten:

## Entlastungshäufigkeit

· Maximal zulässig: 50 mal/Jahr

R11: 31-mal/Jahr

#### Entlastungsdauer

Maximal zulässig: 20 h

R11:13h

Da die gesamte Fläche F24 "Hausen Ost" über das Regenüberlaufbecken B06 Stabelsteiner Weg" entwässert, wird zusätzlich die CSB-Belastung für dieses Becken mitbetrachtet.

Die spezifische CSB - Entlastungsfracht des Regenrückhaltebeckens B06 liegt mit 231 kg/ha It. SMUSI Prognose Berechnung 2014 unter dem Grenzwert von 250 kg CSB/ha [2].

Somit kann hinsichtlich der Abwasserentsorgung festgestellt werden, dass das Plangebiet keine wesentlichen Auswirkungen auf das bestehende Entwässerungssystem haben wird.

Die allgemeinen Hinweise zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen. Da hinsichtlich der Abwasserentsorgung festgestellt werden konnte, dass das Plangebiet keine wesentlichen Auswirkungen auf das bestehende Entwässerungssystem haben wird, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planänderung. Diese Feststellung wird in die Begründung übernommen.

## 8. Regierungspräsidium Darmstadt Schreiben vom 14.11.2019, AZ.: III 31.2-61d 02/01-

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung:

Die geplante Erweiterungsfläche für ein ca. 600 m² großes Grundstück liegt innerhalb der im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP 201 0) dargestellten Fläche für die Landbewirtschaftung und wird von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Am Inchenberg".

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die Feststellungen und die grundsätzliche Zustimmung zum Erweiterungsbereich werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Änderungsplanung.

Aus der Sicht des **Naturschutzes und der Landschaftspflege** teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist.

Bezüglich der zu vertretenden naturschutzfachlichen Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Der Hinweis auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird im Rahmen dieser Beteiligung ohnehin berücksichtigt.

Aus der Sicht meiner **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden** teile ich Ihnen folgendes mit:

#### Bodenschutz

Eine Überprüfung der hessischen Altflächendatei (Datenbank ALTIS) ergab keine Datenbankeinträge im Gebiet des Bebauungsplanes. Belastungen oder Verunreinigungen des Bodens sind bisher nicht bekannt. Wenn bei Eingriffen in den Boden organoleptische Verunreinigungen festgestellt werden, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden, Dezernat IV/Wi 41.1 Grundwasser, Bodenschutz, Lessingstraße 16-18, 651 89 Wiesbaden, zu beteiligen.

Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 (4) HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das Datenübertragungssystem DATUS (als Ersatz für AltPro) zum kostenlosen Download auf der Homepage des HLNUG unter dem Link <a href="http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html">http://www.hlnug.de/start/altlasten/datus.html</a> zur Verfügung.

Die Hinweise zum Umgang mit Altlasten werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf diese Zusammenhänge hingewiesen. Direkte Auswirkungen auf die Planung ergeben sich nicht, da auch der Stadt keine Altlasten in dem Bereich bekannt sind.

### Bergaufsicht

Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:

- Hinsichtlich der Rohstoffsicherung:

- Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 201 0
- Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG
- Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:
  - Vorliegende und genehmigte Betriebspläne
- Hinsichtlich des Altbergbaus:
  - Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse
  - In der Datenbank vorliegende Informationen
  - Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.

Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

<u>Aktuelle Betriebe:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen der Bergaufsicht erforderlich, da keine Anregungen zur Änderungsplanung vorgebracht werden. Die Feststellungen werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise haben keine Auswirkungen auf die Änderungsplanung.

Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Die übrigen an der Prüfung beteiligten Dezernate der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden haben keine Bedenken oder Hinweise.

Kein Beschlussvorschlag zu den Belangen der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt erforderlich, da keine Anregungen oder Hinweise zur Änderungsplanung vorgebracht werden.

## 9. NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH Schreiben vom 31.10.2019, AZ.: N2-WN3-cw

Bitte beachten Sie, dass sich in der ausgewiesenen Fläche des Geltungsbereiches bereits eine Versorgungsleitung befindet, deren Bestand und Betrieb zu gewährleisten ist. Eine Überbauung vorhandener Leitungsgassen ist nicht zulässig.

Sollte eine Erschließung mit Erdgas gewünscht wenden, wenden Sie sich bitte an

Herrn Andreas Hillebrand 069-213-26628 a.hillebrand@nrm-netzdienste.de

Voraussetzung für die Planungen von Grünflächen bildet die aktuelle Version des DVGW-Arbeitsplattes GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen".

Für alle Baumaßnahmen ist die NRM – Norm "Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess- Signal- und Steuerkabel der Mainova" einzuhalten. Bitte fordern Sie für Ihre Planungen unsere Bestandsunterlagen online unter dem Link <u>www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft</u> im Bereich Downloads an.

Die Hinweise der Netzdienste Rhein-Main GmbH zu der vorhandenen Versorgungsleitung und auf die Einhaltung von Vorschriften werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise haben keine planungsrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Änderungsplanung und dienen der Klarstellung.

## II. Öffentlichkeit

## Keine Eingaben

Thomas Pauli Bürgermeister

Anlage: Lageplan Syna GmbH